

| Bisheriger Text | Neuer Text |
|--|---|
| <p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1) Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anhang Nr. 2 zu diesem Reglement fest.</p> <p>2) Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung, Anhang Nr. 1, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen festgelegt sind.</p> | <p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1) Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anhang Nr. 2 zu diesem Reglement fest.</p> <p>2) Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung, Anhang Nr. 1, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge festgelegt sind.</p> <p>3) Der Gemeinderat legt in der kommunalen Gebührenverordnung jährlich folgende Gebühren fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr<ul style="list-style-type: none">- für Einfamilienhäuser bis maximal CHF 1200.--- für Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten, Restaurants etc. bis maximal CHF 1'800.--b) Jährliche Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde maximal CHF 3.-- pro m³ Wasserverbrauch |

| Bisheriger Text | Neuer Text |
|---|---|
| <p>Anhang Nr. 1</p> <p>Tarifordnung</p> <p>Zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4. Dezember 2001.</p> <p>1. Einmalige Gebühren (gemäss § 30)</p> <p>1.1 Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr für Neubauten : - Einfamilienhäuser Fr. 800.-- ¹⁾ : - Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Restaurants usw. Fr. 1'300.-- ¹⁾</p> <p>1.2 Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühren für Umbauten : - normale Umbauten Fr. 800.-- ¹⁾ : - Kleinere Umbauten Fr. 400.-- ¹⁾</p> <p>2. Einmalige Beiträge (gemäss § 23)</p> <p>2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art : 4 % des Brandlagerwertes der BGV</p> <p>2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten : 4 % des Brandlagerwertes der BGV, Freibetrag: Fr. 25'000.-- ¹⁾</p> <p>3. Jährliche Gebühren (gemäss § 27)</p> <p>An jährlichen Gebühren werden von den Grundeigentümern erhoben:</p> <p>- für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde Fr. 2.10 pro m3 Wasserverbrauch ¹⁾ gemäss § 27</p> <p>Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.-- pro Rechnungsstellung werden nicht in Rechnung gestellt.</p> <hr/> <p>¹⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 8.06.2011, In Kraft ab dem 01.01.2012</p> | <p>Anhang Nr. 1</p> <p>Tarifordnung</p> <p>Zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4. Dezember 2001.</p> <p>1. Einmalige Gebühren (gemäss § 30) ²⁾</p> <p>2. Einmalige Beiträge (gemäss § 23)</p> <p>2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art : 4 % des Brandlagerwertes der BGV</p> <p>2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten : 4 % des Brandlagerwertes der BGV, Freibetrag: Fr. 25'000.-- ¹⁾</p> <p>3. Jährliche Gebühren (gemäss § 27) ²⁾</p> <p>Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.-- pro Rechnungsstellung werden nicht in Rechnung gestellt.</p> <hr/> <p>¹⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 8.06.2011, In Kraft ab dem 01.01.2012</p> <p>²⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017</p> |